

Datenschutz- und Vertraulichkeitsverpflichtung für externe Kräfte

Vorname	
Nachname	
Projekt/Auftrag	
Vertragspartner/Auftragnehmer (Firma)	

- (1) Im Rahmen der zwischen der ITSCare und dem Auftragnehmer vereinbarten Zusammenarbeit soll ich als externe Kraft für die ITSCare tätig werden. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass ich Kenntnis von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, personenbezogenen Daten, Sozialdaten sowie vertraulichen Informationen (insgesamt „vertrauliche Informationen“) erhalte.
- (2) **Vertrauliche Informationen** sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und/oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen der ITSCare und ihrer Gesellschafter, die mir bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen. Weiterhin gelten als vertrauliche Informationen, dass ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und der ITSCare nebst Verschwiegenheitsvereinbarung geschlossen wurden, sowie deren Inhalte.
- (3) **Ich bin verpflichtet, die vertraulichen Informationen strengstens vertraulich zu behandeln.** Dies bedeutet insbesondere, dass ich die vertraulichen Informationen an Dritte weder bekannt geben darf, noch für andere als die vertraglich zwischen dem Auftragnehmer und der ITSCare vereinbarten Zwecke nutzen darf. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn und soweit die ITSCare zuvor schriftlich eingewilligt hat. Ich verpflichte mich, die von der ITSCare erhaltenen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die ich in eigenen Angelegenheiten anwende.
- (4) Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften (z.B. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Sozialgesetzbuch (SGB)) jederzeit einzuhalten. Dies beinhaltet auch an den aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO), sowie meine **Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis** (§ 35 SGB I; § 48 HDSIG; Art. 28 Absatz 3 lit. b DS-GVO).
- (5) Ich bin verpflichtet, im Rahmen der Auftragserfüllung die jeweils einschlägigen Handbücher und Richtlinien der ITSCare jederzeit einzuhalten. Diese werden mir zwecks Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.
- (6) Ich bin damit einverstanden, dass ich nach Auftragserfüllung, oder früher, nach Aufforderung der ITSCare, sämtliche Datenverarbeitungsprogramme, Daten, Dokumente, Unterlagen sowie Datenträger, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung in meinem Besitz gelangt sind, unverzüglich an die ITSCare übergebe, bzw., soweit zutreffend, der ITSCare die datenschutzkonforme Vernichtung nachweise.

- (7) Sämtliche Rechte an den Informationen, die ich von der ITSCare bzw. deren Gesellschaftern erhalte, verbleiben im Eigentum der ITSCare, soweit nicht anders vertraglich geregelt.
- (8) Diese Verpflichtung soll nicht im Hinblick auf Informationen bestehen, die
- sich in meinem Besitz befanden, bevor die ITSCare mir dieselben weitergab oder eröffnete, oder
 - ich von anderen erworben habe, die ihrerseits weder direkt noch indirekt einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der ITSCare im Hinblick auf die betreffenden Informationen unterliegen, oder
 - ohne mein Verschulden der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden.
- (9) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Vertragsparteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist die ITSCare unverzüglich zu benachrichtigen. Ich bin verpflichtet, die ITSCare vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn, eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.
- (10) Diese Verpflichtung soll mich in keiner Weise in Bezug darauf beschränken, dass ich Tätigkeiten für andere Auftraggeber wahrnehme, außer insoweit als ich verpflichtet bin, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.
- (11) Diese Verpflichtung gilt über das Ende meiner Tätigkeit für die ITSCare hinaus.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungs- bzw. Datenschutzvorschriften ggfs. mit Geldbuße, Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Zudem können Schadensersatzansprüche entstehen, sofern einer betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein Schaden entsteht. Ferner ist mir bekannt, dass Verletzungen von Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften Verstöße arbeitsrechtlicher Pflichten darstellen, die entsprechend geahndet werden können.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich zugleich, eine Kopie dieser Erklärung einschließlich Anlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichtete(r)

Anlage

Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Vorschriften sollen Ihnen einen exemplarischen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Bitte beachten Sie, dass die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Bei Fragen und/oder Anregungen rund um das Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Datenschutz und Informationssicherheit der ITSCare, erreichbar unter ds-is@itscare.de.

Art. 4 DS-GVO (Begriffsbestimmungen)

Nr. 1: **„Personenbezogene Daten“** [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Nr. 2: **„Verarbeitung“** [ist] jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 DS-GVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)

- (1) Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“**);
 - a. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (**„Zweckbindung“**);
 - b. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**„Datenminimierung“**);
 - c. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**„Richtigkeit“**);
 - d. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden (**„Speicherbegrenzung“**);
 - e. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (**„Integrität und Vertraulichkeit“**);
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (**„Rechenschaftspflicht“**).

Art. 29 DS-GVO – Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Absatz 4 DS-GVO – Sicherheit der Verarbeitung

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 82 Absatz 1 DS-GVO – Haftung und Recht auf Schadenersatz

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Absatz 1 und 2 DS-GVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

- (1) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden [...] Geldbußen von bis zu **10 000 000 EUR** oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
- die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42 und 43;
 - die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
 - die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.
- (2) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden [...] Geldbußen von bis zu **20 000 000 EUR** oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
- die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;
 - die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;
 - die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;
 - alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;
 - Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

§ 48 HDSIG – Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (**Datengeheimnis**). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

§ 37 Absatz 1 HDSIG– Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- durch unrichtige Angaben erschleicht,

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. [...]

§ 38 Absatz 1 und 2 HDSIG – Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 personenbezogene Daten für andere Zwecke verarbeitet, als für die sie übermittelt wurden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu **fünftausend Euro** geahndet werden.

§ 42 Absatz 1 und 2 BDSG – Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
- einem Dritten übermittelt oder
 - auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
- ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 133 StGB – Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. 3 Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar. [...]

§ 202a Absatz 1 StGB – Ausspähen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 202b StGB – Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 202c Absatz 1 StGB – Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
 2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist,
- herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu
- zwei Jahren**
- oder mit
- Geldstrafe**
- bestraft.

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
[...] Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,[...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt. [...]

§ 204 Absatz 1 StGB – Verwertung fremder Geheimnisse

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Absatz 1 StGB – Datenveränderung

Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2 StGB) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 35 Absatz 1 und 4 SGB I – Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (**Sozialgeheimnis**). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. [...] Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

[...]

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich. [...]

§ 67 Absatz 2 SGB X – Begriffsbestimmungen

Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

§ 85 Absatz 1 SGB X – Strafvorschriften

Für Sozialdaten gelten die Strafvorschriften des § 42 Absatz 1 und 2 BDSG entsprechend. [...]

§ 2 GeschGehG – Begriffsbestimmungen

(1) [...] **Geschäftsgeheimnis** [ist] eine Information

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht;

(2) **Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses** [ist] jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat;

(3) **Rechtsverletzer** [ist] jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 4 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt; Rechtsverletzer ist nicht, wer sich auf eine Ausnahme nach § 5 berufen kann;

[...]

§ 4 GeschGehG – Handlungsverbote

(1) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch

- a) unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder
- b) jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.

(2) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer

- a) das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung nach Absatz 1 a) Nummer 1 oder b) Nummer 2 erlangt hat,
- b) gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder
- c) gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

(3) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer das Geschäftsgeheimnis über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese das Geschäftsgeheimnis entgegen Absatz 2 genutzt oder offengelegt hat. Das gilt insbesondere, wenn die Nutzung in der Herstellung, dem Anbieten, dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Lagerung für diese Zwecke von rechtsverletzenden Produkten besteht.

§ 23 GeschGehG – Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,
 - a. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
 - b. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
 - c. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer
 - a. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,
 - b. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
 - c. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

[...].